

Der Kieler Kodex des Lübischen Rechts. Verschlungene Pfade und Rückkehr

Von Hans-F. Rothert

Als der schwedische Philologe Gustav Korlén nach dem Zweiten Weltkrieg seine Untersuchungen zum mittelniederdeutschen Stadtrecht von Lübeck veröffentlichte, musste er bedauernd über die Kieler Handschrift des Lübischen Rechts schreiben: „jetziger Verbleib unbekannt, da die Hs. seit der Verlagerung während des Krieges nicht zurückgeführt werden konnte.“¹ Diese Aussage trifft jetzt nicht mehr zu, und es kommt einer kleinen Sensation gleich, dass der Kieler Kodex des Lübischen Rechts, eine der schönsten und wertvollsten Handschriften des Kieler Stadtarchivs, sich wieder in Kiel befindet.² Als im Zweiten Weltkrieg die Bomben auf Kiel fielen und große Zerstörungen anrichteten, wurden Anfang August 1942 die ältesten und wertvollsten Bestände des Archivs in sechs Kisten nach Putlitz in Brandenburg gebracht. Sie lagerten zunächst im Keller eines Privathauses, das nach dem Einmarsch der Roten Armee dieser als Lazarett diente. Ein großer Teil der Archivalien wurde auf den Müll geworfen, wo er gefunden und später wieder dem Kieler Stadtarchiv angeboten wurde. Offenbar waren jedoch schon vorher einige der kostbarsten Stücke entwendet worden, so dass nur etwa 51 % der Urkunden, 74 % der Zunftakten, 87 % der Protokolle und 77 % der Handschriften unter großen Mühen wieder nach Kiel zurückgebracht werden konnten. Der Kodex des Lübischen Rechts gehörte leider nicht dazu, sondern blieb über fünfzig Jahre verschollen und damit für die Forschung unauffindbar. Er befand sich – wie wir jetzt wissen – bereits 1946 als Kriegsbeute in der Sowjetunion; und wir können uns glücklich schätzen, dass er im Zuge der Rückgabe von Kulturgütern aus der Republik Armenien an die

Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1998 bis 2001 über die Staatsbibliothek zu Berlin, die die Sortierung und Zuordnung der meisten Bestände übernommen hatte, in das Stadtarchiv Kiel zurückgekehrt ist.

Will man den Wert der Kieler Rechtshandschrift ermessen, muss man zunächst wissen, dass das Lübische Recht seit dem Mittelalter das Recht der Stadt Lübeck war, wie es in Lübeck selbst und in allen Städten Lübschen Rechts gegolten hat. Es gab davon etwa 100, und zwar von Tondern in Nordschleswig bis nach Narwa in Estland. Zu ihnen zählten alle im 13. Jahrhundert gegründeten holsteinischen Städte und damit auch Kiel, das im Jahr 1242 Stadtrecht erhielt. Man schätzt, dass um 1400 etwa 300 000 Menschen nach Lübischem Recht lebten, dessen Geltungsbereich eine der größten Rechtsprovinzen der deutschen Rechtsgeschichte ausmachte.³ In der frühen Neuzeit gewann im Allgemeinen das Revidierte Lübeckische Stadtrecht von 1586 Gültigkeit, mit der Einschränkung für Schleswig und Holstein, dass hier nach 1765 nur das alte Lübische Recht wieder gelten sollte. 1900 trat dann auch an seine Stelle das Bürgerliche Gesetzbuch.

Durch die Verleihung des Stadtrechtes wurde ein Ort zu einem eigenen, vom Landrecht der Umgebung abgegrenzten Rechts- und Gerichtsbereich; denn die Stadt war eine politische Körperschaft mit Selbstverwaltung und eigener Rechtsetzungsgewalt und zeichnete sich durch folgende Merkmale aus: den Stadtfrieden, die Stadtfreiheit, d. h. die Freiheit der Stadt und die Freiheit des einzelnen Bürgers, das eigene Privat-, Straf-, Prozess- und Vollstreckungsrecht sowie die gemeindlich-genossenschaftliche Stadtverfassung. Die Bestimmungen des Lübischen Rechts bildeten die Grundlage des städtischen Lebens und der bürgerlichen Selbstverwaltung, sie beschrieben die Befugnisse des Rates, der das Kernstück der lübischen Stadtverfassung darstellte, und sie erlaubten der

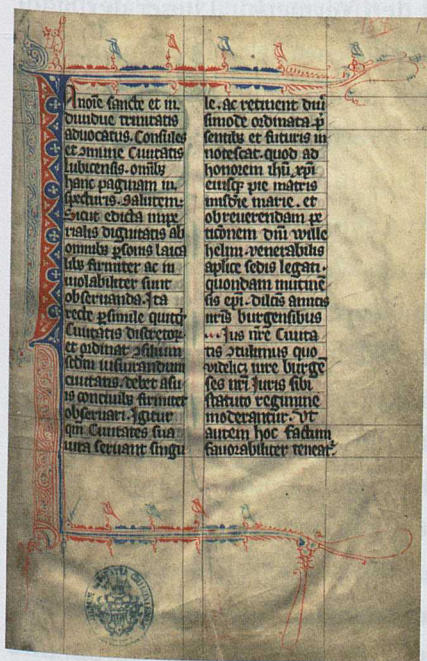
Stadt, zur Regelung von neuen Problemen, die sich aus dem Zusammenleben relativ vieler Menschen auf relativ engem Raum ergaben, eigene Satzungen zu erlassen, deren Einhaltung vom Rat überwacht und deren Übertretung von ihm geahndet wurde. Der Rat, an dessen Spitze meistens zwei Bürgermeister standen, vertrat einerseits die Belange der Stadt und der einzelnen Bürger nach außen und stellte andererseits die Obrigkeit innerhalb der Stadt dar, so bei der Aufnahme von Neubürgern, der Verwaltung, der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und der Steuererhebung.

Mit der Verleihung des Lübischen Rechts an eine Stadt entstand eine dauerhafte Verbindung zwischen dieser und Lübeck, das der „Tochterstadt“ Belehrungen über das verliehene Recht zukommen ließ, sei es als Entscheidungen bei Berufungen gegen Urteile des jeweiligen städtischen Obergerichts, des Rats also, – so war der Lübecker Rat oberste Appellationsinstanz (der Lübische Oberhof) für die holsteinischen Städte bis zur Errichtung des von den Vertretern Kiels, Itzehoes, Rendsburgs und Oldesloes beschickten holsteinischen Vierstädtegerichts im Jahr 1496 – oder sei es als von den Städten angeforderte Rechtsweisungen bei unklaren Rechtsfragen – so sieben detaillierte Belehrungen aus Lübeck, die im Kieler Stadtbuch für das Jahr 1270 niedergeschrieben wurden.⁴ Im Rahmen des Rechtszuges nach Lübeck war schließlich vor allem die Übersendung ganzer Rechtshandschriften von Bedeutung. Die meisten Städte haben früher oder später eine solche Handschrift des Lübischen Rechts bekommen, die meistens der Lübecker Ratsschreiber ausfertigte und die der Lübecker Rat in einem Vor- oder Nachwort guthieß.⁵ Allerdings sind trotz der weiten Verbreitung des Lübischen Rechts nur wenige dieser – zunächst lateinischen, später deutschen – Handschriften aus dem Mittelalter erhalten geblieben, und einige davon haben zudem auch den Aufbewahrungsort gewechselt.

Von den holsteinischen Städten besitzt neben Oldenburg, dessen mittelniederdeutscher Kodex vom Anfang des 15. Jahrhundert stammt und jetzt im Landesarchiv in Schleswig aufbewahrt wird, auch noch Kiel in dem von Armenien zurückgegebenen Exemplar eine solche lübische Rechtshandschrift, die allerdings nicht von Beginn an hier zu finden war. Ursprünglich gab es in Kiel einen anderen Kodex des Lübischen Rechts, der heute als „Constitutiones Lubecenses anni 1337“ in der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen liegt (Thott Cod. Ms. 4^o 1003) und daher als Kopenhagener Kodex bezeichnet wird. Er zählt ebenfalls zu den mittelniederdeutschen Fassungen des Lübischen Rechts und stammt aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, genauer aus der Zeit von 1294/95.⁶ Seine Provenienz aus Kiel konnte Korlén vor allem in einer genauen Analyse der Personen- und Ortsnamen in einigen lateinischen Eintragungen auf dem Vorsatzblatt der Handschrift eindeutig nachweisen.⁷ Es liegt nahe, zwischen Verleihung des Stadtrechts an Kiel 1242 und der Übergabe dieses Kodex einen engen Zusammenhang zu sehen. Lange Zeit blieb diese Rechtshandschrift im Besitz des Kieler Rats, bis sie dann nach 1743 in den Besitz des Grafen Otto Thott (1703-1785), des bekannten dänischen Büchersammlers, gelangte – vermutlich auf Betreiben Johann Carl Heinrich Dreyers, der 1745-1753 als Professor an der Kieler Universität wirkte.⁸ Leider sind die Briefe Thotts an Dreyer aus den Jahren 1756-1762, die darüber vielleicht Auskunft geben könnten und die schon Korlén nicht mehr zur Verfügung standen, bis heute nicht in die Lübecker Stadtbibliothek zurückgekehrt.⁹ Nach dem Tode Thotts kam der Kodex schließlich zusammen mit der mehr als 4 100 Stücke zählenden Handschriftensammlung und mehreren Tausend Drucken durch testamentarische Verfügung an die Königliche Bibliothek.

Zunächst sei diese Handschrift, die Johann Friedrich Hach 1839 ausführlich beschrieben hat¹⁰ und die jetzt wieder in Kiel zu finden ist,

kurz vorgestellt. Sie wirkt äußerlich eher unansehnlich mit ihrem grauen, abgegriffenen und beschädigten Einband aus Holzdeckeln, die mit Leder überzogen sind und durch zwei mit verzierten Schließern aus Messing versehene Lederriemen den losen Buchblock zusammenhalten. Erst im Inneren offenbart sie ihren ganzen Reichtum. Sie enthält 96 gezählte, mit waagerechten und senkrechten Linien unterteilte Perga-



Kieler Kodex. Foto: Stadtarchiv Kiel

mentblätter in länglichem Querformat, von denen einige nicht beschrieben sind. Den Anfang macht das Stadtrecht auf Bl. 1-59^r. Die nächsten zwanzig leeren Blätter, die Hach noch gesehen hat, fehlen, weil sie wahrscheinlich irgendwann auf dem langen Weg nach 1945 herausgelöst worden sind. Das Register folgt auf Bl. 80^v-85^v. Den Schluss bilden eine Ratswahl- und eine Brotgewichtsordnung. Die Schrift ist durchweg ausdrucksvoll und deutlich, wobei der Text in schwarzer Tinte, die

Überschriften und das Register in roter und die wunderschön ausgezeichneten Initialen in roter und – bis Bl. 54^v – blauer Tinte geschrieben sind. Während sich auf der Innenseite des Vorderdeckels die alte Inventarnummer K 1 findet, steht auf dem hinteren Deckel mit Bleistift die russische Signatur 87/1946. Außerdem erkennt man auf dem Vorblatt das Lübecker Siegel sowie den Stempel des Stadtarchivs Kiel, und die Rückseite des Vorblatts trägt den Vermerk: „Dieser der Stadt Kiel gehörige Codex des Lübisches Rechts enthält 94 Pergament Blätter und ist jedes zehnte derselben mit dem städtischen Siegel versehen. Der Magistrat der Stadt Kiel 1872 Juli 12 Mölling.“

Anders als Hach gut ein Jahrhundert zuvor hatte Korlén bei seinen Forschungen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges das Original der Handschrift nicht mehr zur Hand. In seinen umfassenden philologischen Untersuchungen über die mittelniederdeutschen Texte des 13. Jahrhunderts und insbesondere über das mittelniederdeutsche Stadtrecht Lübecks gelang es ihm jedoch mit Hilfe der glücklicherweise im Archiv der Hansestadt Lübeck vorhandenen Fotokopien, die Kieler Handschrift quellengeschichtlich einordnen und die Ergebnisse Hachs und Ferdinand Frensdorffs zu ergänzen: Es lassen sich insgesamt acht Schreiberhände unterscheiden, die nacheinander in den Jahrzehnten zwischen etwa 1282 und etwa 1350 an dem Kodex tätig waren, und weitere zwei Hände, denen die beiden Ordnungen am Ende der Handschrift zuzuschreiben sind.¹¹ Die lateinische Vorrede und die Artikel 1-169 stammen von Hand 1, die wohl mit dem Schreiber eines anderen Kodex, der früher in Reval aufbewahrt wurde, identisch ist, und enthalten jene 112 Artikel, die Korlén als älteste Textschicht („Urfassung“) erschließen kann. Die Rechtssätze wurden fortlaufend ergänzt und umfassten am Ende (Hand 8) 257 Artikel und ein Register. Korlén bestätigt die Annahme seiner Vorgänger, indem er den Kieler Kodex zweifelsfrei als offizielle Rechtshandschrift des Lübecker Rats identi-

fiziert, die als deutscher „Hauptkodex des lübischen Rechts im 13. Jahrhundert“ und als Mutterhandschrift anderer Handschriften zu gelten hat.¹² Er benutzte ihn dann auch folgerichtig 1951 als Grundtext für seine kritische, bis heute maßgebliche Edition.

In der Tat hat sich der jetzige Kieler Kodex bis ins 18. Jahrhundert hinein als Kanzleihandschrift in Lübeck befunden, denn der bekannte Gottorfer Hofkanzler und Kurator der Kieler Universität Ernst Joachim von Westphalen (1700-1759) benutzte eine dort vorhandene zeitgenössische Abschrift 1743 als Vorlage für seinen Druck¹³ und ergänzte sie aus dem damals noch in Kiel aufbewahrten, heutigen Kopenhagener Kodex. Auf heute kaum mehr völlig zu klärende Art und Weise muss die Handschrift aus Lübeck einige Zeit später ins Kieler Stadtarchiv gelangt sein. Schon bald war diese Veränderung bekannt, und 1776 war zu erfahren: „Der Verlust, den die Stadt Kiel [...] erlitten hat, ist ihr durch den Besitz einer weit ältern, und noch itzt auf dem Rathhause befindlichen Urkunde gewissermaßen vergütet worden.“¹⁴ Vom 21.5.1762 bereits gibt es eine Protokollnotiz, dass „heute dato“ der von den Erben des 1759 gestorbenen Westphalen bevollmächtigte Notar auf dem Kieler Rathaus gegen eine Empfangsquittung den „zum hiesigen Stadt Archiv gehörigen originalen Codicem Juris Lubecensis [...] eingeliefert“ hat.¹⁵ Diese Besitzangabe entsprach wohl kaum der ganzen Wahrheit, und Hach war der Überzeugung, dass „es in Kiel sehr achtbare Männer giebt, die recht gut wissen, *dass, wie* und *warum* jener Codex nach Westphalens Tode von Lübeck nach Kiel gewandert ist.“¹⁶ Viel spricht dafür, dass Westphalens Neffe, der schon erwähnte Johann Carl Heinrich Dreyer, der nach seiner Kieler Zeit seit 1753 in Lübeck Stadtsyndicus und Dompropst war, die Handschrift aus dem Lübecker Archiv nach Kiel gebracht hat. Zuzutrauen wäre es ihm durchaus gewesen; denn Dreyer sind später Urkundenfälschungen und Archivalienentwendungen in großem Umfang nachgewiesen worden. Es ist

schon ein eigentümliches Geschick, dass vermutlich derselbe Mann den Weg sowohl der früheren als auch den der heutigen Kieler Rechts- handschrift maßgeblich beeinflusst hat.

Als Fazit gilt es festzuhalten, dass der aus Armenien nach Kiel zu- rückgekehrte Kodex die wichtigste mittelniederdeutsche Handschrift des Lübischen Rechts ist und somit ein Kulturgut von herausragender Bedeutung darstellt. Er steht der Forschung jetzt wieder zur Verfügung – doch vorher obliegt es der Stadt Kiel, das auf seiner Odyssee be- schädigte Exemplar angemessen zu restaurieren.

Anmerkungen

- 1 Gustav Korlén, *Norddeutsche Stadtrechte*, 2: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen, Lund, Kopenhagen 1951, S. 17 (Lunder Germanistische Forschungen. 23).
- 2 Ein kurzer Vorbericht erschien auf Jürgen Jensens Anregung in den *Kieler Nachrichten*, Nr. 69 v. 22.3.2003, S. 19.
- 3 Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht*, Bd. 1, Lübeck 1971, S. 10.
- 4 *Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264-1289*, hrsg. von Paul Hasse, Kiel 1875, Nr. 165. – Vgl. Helmut Willert, *Anfänge und frühe Entwicklung der Städte Kiel, Oldesloe und Plön*, Neumünster 1990, S. 138 f. (MKStG 76).
- 5 Ebel, *Lübisches Recht*, S. 103.
- 6 Korlén, *Stadtrechte*, S. 35; zum Kodex selbst s. ebd., S. 14-17.
- 7 Gustav Korlén, *Kieler Bruchstücke kaufmännischer Buchführung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts*. In: *Niederdeutsche Mitteilungen* 5 (1949), S. 102-112, hier S. 102-107.
- 8 Siehe ebd., S. 110.
- 9 Bibliothek der Hansestadt Lübeck, Ms. Dreyer 2° 106, 1-4: „Reliquiae commercii epistolici litterarii Dreyeriani“. Die sieben Briefe Thotts befanden sich als Nr. 401 a-g in Band 4, der anders als die Bände 1 und 3 weiterhin verschollen ist. Freun- dliche Auskunft von Herrn Dr. Robert Schweitzer, Lübeck.
- 10 Johann Friedrich Hach, *Das Alte Lübische Recht*, Lübeck 1839, S. 49-56. – Zum Inhalt mit den genauen Blattzahlen s. Korlén, *Stadtrechte*, S. 18.
- 11 Korlén, *Stadtrechte*, S. 18 f., 75, 79 f.
- 12 So Ebel, *Lübisches Recht*, S. 203 f.
- 13 Ernst Joachim von Westphalen, *Monumenta inedita Germanicarum praecipue Cim- bricarum et Megapolensium*, Bd. 3, Leipzig 1743, Sp. 637-672.

- 14 Wilhelm Ernst Christiani, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein, T. 2, Flensburg u. Leipzig 1776, S. 233.
 15 StA Kiel, Protocollum Publicum vom 21.5.1762, S. 295. – Dazu Korlén, Stadtrechte, S. 20, Anm. 1.
 16 Hach, Recht, S. 49.

Von Klaus-J. Lorenzen-Schmidt

In der zweiten Hälfte des 15. und während des 16. Jahrhunderts standen die beiden holsteinischen Städte Kiel und Hamburg auf einer Stufe: beide waren sie in rechtlicher Hinsicht der Landesherrschaft der Grafen (seit 1474 Herzogen) von Holstein unterworfen. Doch diese staatsrechtliche Gleichstellung sagte über die Bedeutungsunterschiede nichts aus. Während Kiel nach damaligen Verhältnissen eine Mittelstadt mit zwischen 1500 und 1550 etwa 1.500 bis 2.000 Bewohnern war, so zählte Hamburg um 1500 schätzungsweise 12.000 Bewohner und wuchs bereits im 16. Jahrhundert beträchtlich. Während Kiel sich von einem regionalen Zentrum „mit weitläufigen Verbindungen, geistig-geistlich überhöht durch seine kirchlichen Institutionen“ zu einem reinen Regionalzentrum in relativ starker Orientierung auf und Abhängigkeit von Lübeck entwickelte, trat Hamburg in dieser Zeit definitiv aus dem Schatten seiner bedeutenden Nachbarn, der Reichsstadt an Trave und Wakenitz. Für die hamburgische Wirtschaft stellt das holsteinische Hinterland eine höchstens zweitrangige Wirtschaftszone dar, anders als es am Unterlauf der Elbe mit den holsteinischen Elbmarschen aus deren gewinnträchtige Getreideüberschussproduktion fröh die Bewährlichkeit der Hamburger Getreideexportroute wackte. Insgesamt lässt sich daher von einer Aufteilung der Interessensphären der beiden Metropolen Lübeck und Hamburg sprechen. War Lübeck an den Ostseehäfen und deren Wirtschaftspotential interessiert, so kümmerte sich Hamburg in seiner Nordsee- / Westeuropäerorientierung vor allem um die Regionen an Elbe und Nordsee.